



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister, Landräte und
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Regierungsbezirk Köln
per E-Mail

**„Fehlender Oberstufenjahrgang an Gymnasien in den Schuljahren
2023/2024 bis 2025/2026“
Ergänzende Hinweise an Kreise und kreisfreie Städte zu den
Schreiben vom 27.10.2021/8.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von vielen Kreisen und Städten liegen die erforderlichen Meldungen konkreter Schulen vor, die am 27.12. als Bündelungsgymnasien an das Ministerium für Bildung und Schule gemeldet werden sollen. Für Ihre Bemühungen und Anstrengungen bedanke ich mich sehr. Die Listen aus den einzelnen Bezirken sollen im Januar 2022 durch das Ministerium landesweit veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung zu diesem Zeitpunkt ist erforderlich, weil die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine verlässliche Auskunft über die weitere Schullaufbahn haben. Dies betrifft

- alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 in den Gymnasien,
- alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 9 der Gymnasien, die ins Ausland wechseln wollen,
- Schülerinnen und –schüler, die in die gymnasiale Oberstufe am Gymnasium aufgenommen werden wollen.

Aus den Beratungsgesprächen haben sich verschiedene Fragen entwickelt, für die das Ministerium folgende Hinweise gegeben hat:

I. Schulstatusfragen

Datum: 21. Dezember 2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
48.2

Auskunft erteilt:
Herr Hein
Frau Schwarz/Herr Ringel
andreas.hein@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 222
Telefon: (0221) 147 - 2548
Fax: (0221) 147 - 2886 oder
4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbildung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



1. Welchen schulrechtlichen Status wird die Schule bzw. werden die Schülerinnen und Schüler haben? Von welcher Schule wird ein Zeugnis ausgestellt (am Ende der schulischen Laufbahn bzw. auch bei einem vorzeitigen Abgang)?

Im Falle eines unvollständigen Stufenausbaus der Schule wegen des Übergangs zum G9-Bildungsgang kann die Schullaufbahn bei einer Wiederholung nicht an derselben Schule fortgesetzt werden. Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger anderer Schulformen gilt dies ohnehin. Es ist daher ein Schulwechsel erforderlich, das Schulverhältnis besteht sodann bei der aufnehmenden Schule. Die abgebende Schule stellt daher noch ein Zeugnis aus. Im Weiteren stellt die aufnehmende Schule Laufbahnbescheinigungen und Zeugnisse aus.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten keinen "Gastschülerstatus". Sie durchlaufen an der aufnehmenden Schule regulär ihren Bildungsgang.

2. Bei welcher Schule werden die Schülerinnen und Schüler fortan in der Amtlichen Schuldatenbank geführt?

Die Schülerinnen und Schüler werden nach erfolgtem Wechsel bei den Amtlichen Schuldaten der Schule geführt, bei der sie ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe II fortsetzen.

3. Wer trägt die Schülerfahrkosten bzw. Kosten für Lernmittel und welchem Schulträger/welcher Schulträgerin werden die Schülerinnen und Schüler bei den Finanzmitteln (GFG) zugeordnet?

Die Schülerfahrkosten gehören zu den Sachkosten und werden in der Regel vom Schulträger der besuchten Schule auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers übernommen (Schulträgerprinzip). Vereinbarungen zwischen öffentlichen Schulträgern, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln, sind zulässig. Sie sind der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auch die Kosten im Rahmen der Lernmittelfreiheit zählen zu den Sachkosten. Den Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger der besuchten Schule nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrags abzüglich eines elterlichen Eigenanteils die Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen (Ausleihverfahren).

Der Schüleransatz nach dem GFG richtet sich immer nach dem Stichtag des 15. Oktober des Haushaltsvorjahres (vgl. § 27 Absatz 5 GFG 2021: 15. Oktober 2019). Er wird den Gemeinden für jede erfasste Schülerin oder jeden erfassten Schüler an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der



Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet (§ 8 Absatz 4 GFG 2021).

4. Wie wird die Zusammenarbeit der Schulen geregelt (§ 4 SchulG NRW)?

Eine eventuell erforderliche Zusammenarbeit gestalten die Schulen - wie bisher auch - in eigener Verantwortung. Auf § 4 Absatz 4 SchulG und § 6 Absatz 3 APO-GOST wird hingewiesen.

II. Kapazitätsfragen

1. Wie ist bei "Anmeldeüberhängen" mit Anmeldungen aus Nachbarschulträgerbereichen zu verfahren? Kann / muss ein dreizügiges GY dann bspw. die Aufnahme in die EF auf 102 Schülerinnen und Schüler begrenzen? Wie wird verfahren, wenn die "Aufnahmekapazität" erschöpft ist, sich aber gleichwohl weitere Schülerinnen und Schüler aus dem Umland anmelden (wollen)?

Im Sinne einer auskömmlichen Planung der regional erforderlichen Oberstufenschulplätze sind auf der Grundlage einer eingehenden Bedarfsermittlung ggf. zusätzliche Bündelungsgymnasien zu bestimmen. Die räumlichen Kapazitätsgrenzen möglicher Bündelungsgymnasien sind bei der Koordinierung je Kreis bzw. kreisfreier Stadt als ein wesentliches Auswahlkriterium zu berücksichtigen.

Die Festlegung einer Obergrenze für die Einführungsphase ist grundsätzlich nicht erforderlich.

2. Wird für diesen besonderen Jahrgang eine Mindestgröße für die EF vom Land definiert?

Die Mindestgröße für Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe liegt gemäß § 82 Abs. 8 SchulG bei 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase.

In der gymnasialen Oberstufe werden den Schülerinnen und Schülern gemäß § 6 Abs. 3 APO-GOST Grund- und Leistungskurse in einem Pflicht- und in einem Wahlbereich angeboten. Eine durch Pflichtbindungen, aber auch Wahlmöglichkeiten individualisierte Laufbahngestaltung ist demnach wesentlicher Bestandteil des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe. Die im Einzelnen verpflichtend zu belegenden bzw. zu wählenden Fächer in Einführungsphase, Qualifikationsphase und Abiturprüfung bestimmt die APO-GOST in den §§ 8, 11, 12. Vor diesem Hintergrund stellt auch für Bündelungsgymnasien die Mindestgröße von (im ersten Jahr der Qualifikationsphase zu erreichenden) 42 Schülerinnen und Schülern aus laufbahnbezogenen wie didaktischen Gründen



eine Untergrenze dar, da in noch kleineren Jahrgangsstufen ein angemessenes Unterrichtsangebot bzw. Unterrichten fraglich erscheint.

III. Beschulungsfrage

Wie wird für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe in den Jahren 2024/2025 und 2025/2026 (den Folgejahren) sichergestellt, dass im Falle der Jahrgangswiederholung ihre Kurse auch an dem aufnehmenden Gymnasium angeboten werden?

Ein auskömmlich breites Spektrum (regional) gängiger Kursangebote ist an den Bündelungsgymnasien abzudecken - dies ist ein wesentliches Auswahlkriterium der Bezirksregierungen mit Blick auf die inneren Schulangelegenheiten. Zudem sind bei Wiederholungen innerhalb der GOST - wie in anderen Jahrgangsstufen auch - im Ausnahmefall auch darüberhinausgehende individuelle Lösungen zu suchen, etwa durch Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse (vgl. VV 6.1.1 zu § 6 Abs. 1 APO-GOST). Ggf. sind im Einzelfall auch unvermeidbare Einschränkungen in der Kurswahl bzw. Umwahlen hinzunehmen.

IV. Frage bezogen auf die Situation der Ersatzschulen in dieser Angelegenheit

Welche Maßgaben gelten für Ersatzschulen?

Ersatzschulen kommen als Bündelungsgymnasien nicht in Betracht. Träger von Ersatzschulen sind anders als die kommunalen Schulträger nicht zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und bedarfsgerechten Schulangebots verpflichtet. Hervorzuheben ist vielmehr demgegenüber insbesondere ihr aus der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit folgendes Recht der freien Schülerwahl, was in diesem Fall einer zu erfüllenden "Auffangfunktion" entgegensteht. Auch sind Eltern nicht verpflichtet ein Beschulungsangebot zu akzeptieren, das gemäß § 101 Absatz 3 SchulG eine besondere, von öffentlichen Schulen abweichende pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung aufweist, Zudem sprechen die oben dargelegten sowohl laufbahnbezogenen wie didaktischen Erwägungen für dieses Ergebnis.

V. Vorgriffstellenfrage

Sind die für die öffentlichen Gymnasien vorgesehenen Vorgriffstellen auch für die Gymnasien in privater Trägerschaft geplant?

Wie dargelegt kommen Ersatzschulen als Bündelungsgymnasien nicht in Betracht.



Datum: 21. Dezember 2021
Seite 5 von 5

Die Schulträger, die noch keine verbindliche, innerhalb eines Kreises abgestimmte Zusage oder keine Zusage als kreisfreie Stadt abgegeben haben, werden aufgefordert dies schnellstmöglich nachzuholen. Diese Meldungen richten Sie an Frau Schwarz und Herrn Ringel:

- LRSD´in Martina Schwarz (Dezernat 43) 0221 147-2570
martina.schwarz@brk.nrw.de
- LRSD Jochen Ringel (Dezernat 43) 0221 147- 2566
jochen.ringel@brk.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hein'.

(Hein)